

Allgemeinverfügung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte zur teilweisen Freistellung von den Anforderungen des Nachweisverfahrens nach § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 der Nachweisverordnung

vom 11.09.2025

Aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (AbfZustVO) M-V vom 15. Juni 2012 (GVOBL. Nr. 10 S.240), die zuletzt durch die Verordnung vom 13.02.2024 (GVOBL Nr. 4 S. 27) geändert worden ist, erlässt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für den Bereich der Abfallwirtschaft auf Antrag der REMONDIS MEDISON GmbH folgende Allgemeinverfügung:

I. Verfügung

1. Teilweise Freistellung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV

Nach § 2 Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtige Abfallerzeuger - gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV als Erzeuger und Besitzer von Abfällen definiert-,

- a) die im Land Mecklenburg-Vorpommern angefallene gefährliche Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle,

13 02 05* Altöl,

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien,

16 01 13* Bremsflüssigkeit oder

16 01 14* Kühlflüssigkeit

im Amtsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte erzeugen oder besitzen und

- b) die jährlich mehr als 2 t und bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel der unter 1. aufgeführten gefährlichen Abfälle im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugen oder besitzen und
- c) diese Abfälle eigenständig zu einem MIXX-HUB-Behälter der REMONDIS MEDISON GmbH im Land Mecklenburg-Vorpommern transportieren und aufgrund eines Vertrages mit der REMONDIS MEDISON GmbH in einen solchen MIXX-HUB-Behälter zum Zwecke der Entsorgung eingeben,

werden von den Pflichten zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Absatz 1 NachwV und zur Führung von Begleitscheinen nach § 10 Absatz 1 NachwV befreit.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt vom Zeitpunkt, an dem die gefährlichen Abfälle erzeugt oder in Besitz genommen werden, bis zur Eingabe dieser Abfälle in einen MIXX-HUB-Behälter.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt ebenfalls nicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) 080111* Farb- und Lackabfälle und 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien, die jeweils im Amtsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Hansestadt Wismar anfallen.

2. Nebenbestimmungen

Die teilweise Freistellung nach Nummer 1 erfolgt unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen:

- a) Die Regelung nach Nummer 1 gilt bis zum 31.12.2027.
- b) Die Regelung nach Nummer 1 gilt nur für Entsorgungsvorgänge innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- c) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- d) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass sie mit Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Sicherung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung geboten ist.
- e) Bei einer elektronischen Nachweisführung haben die Abfallerzeuger die ihnen von der REMONDIS MEDISON GmbH übermittelten Übernahmescheine ebenfalls digital zu führen und in ihr elektronisches Abfallregister einzustellen.

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

4. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.09.2025 durch Veröffentlichung des verfügenden Teils im Amtsanzeiger vom 29.09.2025 und auf der Homepage des StALU MS als bekannt gegeben und tritt mit diesem Datum in Kraft.

II. Hinweise

1. Die von dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen lassen die sonstigen Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV), unberührt. Insbesondere wird auf die Einhaltung des Getrennthaltungsgebots nach § 9 und § 15 Absatz 3 KrWG, des Vermischungsverbotes nach § 9a KrWG und der Anzeige- oder Erlaubnispflichten nach § 53 und § 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hingewiesen.
2. Die seitens der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu führenden Übernahmescheine richten sich nach den Grundsätzen der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen nach § 9 in Verbindung mit § 12 NachwV. Im Übernahmeschein ist im Feld „Frei für Vermerke“ der Standort des MIXX-HUB-Behälters aufzuführen, in welchem die Abfälle eingegeben wurden.

3. Der Nachweis über die Zulässigkeit der weiteren Entsorgung der über den MIXX-HUB-Behälter erfassten gefährlichen Abfälle erfolgt mittels Sammelentsorgungsnachweis der REMONDIS MEDISON GmbH nach § 9 NachwV und die Verbleibskontrolle mittels Übernahme- sowie Begleitscheinen nach den §§ 10 bis 13 NachwV.
4. Der seitens der REMONDIS MEDISON GmbH vom MIXX-HUB bis zur jeweiligen Entsorgungsanlage zu führende Begleitschein hat im Feld „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern zu enthalten.
5. Die von der REMONDIS MEDISON GmbH genutzte Software stellt eine Prüfung der Mengengrenzen (bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr) sicher. Dies kann im Rahmen von Registerprüfungen durch die zuständige Behörde nachvollzogen werden. Die zuständige Abfallbehörde kann sich nach § 49 Abs. 4 KrWG eine Jahresaufstellung über die Entsorgungen vorlegen lassen.
6. Für jeden Unternehmensstandort eines anliefernden Abfallerzeugers mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 28 Absatz 1 NachwV eine eigene Erzeugernummer zu beantragen. Die Erteilung dieser Kennnummer erfolgt durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Kennnummer gilt landesweit.
7. Belange anderer Fachbehörden, insbesondere zur Frage erforderlicher Genehmigungen nach den Vorschriften außerhalb des Abfallrechts, sowie Regelungen abfallrechtsfremder Normen, etwa solcher des Immissionsschutz-, Bauordnungs-, Wasser-, Gefahrgut- und Gefahrstoffrechts, bleiben unberührt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die REMONDIS MEDISON GmbH beabsichtigt gefährliche Abfälle (mehr als 2 t und bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr) von im Land Mecklenburg-Vorpommern tätigen Serviceunternehmen in speziellen MIXX-HUB-Behältern zum Zwecke der Entsorgung zu sammeln. Die Mitarbeiter dieser Serviceunternehmen sind landesweit an wechselnden Einsatzstellen tätig und beginnen und beenden ihre Tätigkeiten oftmals am Wohnort. Durch diesen dezentralen Einsatz stehen die Mitarbeiter oftmals vor dem Problem der ordnungsgemäßen Entsorgung der bei ihrer Tätigkeit für das Serviceunternehmen erzeugten Abfälle.

Die REMONDIS MEDISON GmbH beabsichtigt daher MIXX-HUB-Behälter bei gewerblichen Vertragspartnern, z.B. Baumärkten, an verschiedenen Standorten im Land Mecklenburg-Vorpommern, zu platzieren. Dadurch soll es in Mecklenburg-Vorpommern tätigen Serviceunternehmen, die einen entsprechenden Nutzungs- und Entsorgungsvertrag mit der REMONDIS Medison GmbH haben, ermöglicht werden, ihre erzeugten Abfälle ortsnah zu entsorgen. Zusätzliche Fahrtwege und eventuelle Zwischenlagerungen der Abfälle beim Servicemitarbeitenden am privaten Wohnort werden vermieden.

Dem MIXX-HUB-Entsorgungssystem vergleichbare Systeme werden in Mecklenburg-Vorpommern von anderen Unternehmen bisher nicht angeboten.

Für die ordnungsgemäße Anlieferung und Eingabe der bei ihrer Tätigkeit im Land erzeugten gefährlichen Abfälle in einen MIXX-HUB-Behälter sind die Serviceunternehmen in ihrer Eigenschaft als Abfallerzeuger nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV bislang verpflichtet, einen Entsorgungsnachweis

nach § 3 Absatz 1 NachwV und Begleitscheine nach § 10 Absatz 1 NachwV zu führen. Dies bedeutet für viele Serviceunternehmen einen großen Aufwand der zudem mit hohen Zusatzkosten verbunden ist.

Vor diesem Hintergrund beantragt die REMONDIS MEDISON GmbH für die Anlieferung und Eingabe bestimmter gefährlicher Abfälle in den stationären MIXX-HUB-Behältern im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die mit ihr vertraglich verbundenen Serviceunternehmen eine teilweise Befreiung dieser Serviceunternehmen von der Nachweispflicht.

II. Rechtliche Gründe

Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde einen nach § 49 oder § 50 KrWG Verpflichteten ganz oder teilweise unter Vorbehalt des Widerrufs von der Führung von Nachweisen oder Registern freistellen, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist.

Verpflichtet zum Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung gefährlicher Abfälle sind gemäß § 50 KrWG die Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen. Die Nachweisverordnung definiert mit dem § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV Erzeuger und Besitzer von Abfällen als Abfallerzeuger, die jeweils der Nachweispflicht unterliegen. Insofern bezieht sich die Freistellung von der Nachweispflicht gemäß § 26 NachwV auf Abfallerzeuger gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV, was neben den Erzeugern von Abfällen nach § 3 Absatz 8 KrWG auch die Besitzer von Abfällen nach § 3 Absatz 9 KrWG miteinschließt.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung aufgrund § 3 Nummer 1 der Abfall-Zuständigkeitsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (AbfZustVO M-V) sowie § 3 Abs. 1 Satz 1 LwUmwuLBehV MV.

2. Anhörung und Form

Die REMONDIS MEDISON GmbH wurde vor Erlass der Allgemeinverfügung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Die Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntzugeben.

B. Materielle Rechtmäßigkeit

1. Ziffer I Nummer 1

Die Regelung nach der Ziffer I Nummer 1 findet ihre Grundlage in § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV. Gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde einen nach § 49 oder § 50 KrWG zur Nachweisführung Verpflichteten auf Antrag von der Nachweisführung teilweise freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Durch die getroffenen Regelungen sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach § 15 Absatz 2 des KrWG zu befürchten, da es sich je Transport um jeweils geringe Mengen handelt und diese einer geregelten Entsorgung zugeführt werden. Diese Mengen sind regelmäßig so gering, dass erst mit Bezug auf die erzeugten oder in Besitz genommen Abfälle des gesamten Unternehmens pro Jahr die Nachweispflicht aufgrund der Mengenüberschreitung greift. Ab Eingabe der Abfälle in den MIXX-HUB-Behälter gilt die Nachweisverordnung für den weiteren Entsorgungsweg zudem wieder vollumfänglich.

In pflichtgemäßer Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens und dem Zweck der Ermessensvorschrift folgend, gemeinwohlverträgliche Abweichungen vom Nachweisverfahren zu ermöglichen, werden die aus Nummer 1 ersichtlichen Freistellungen getroffen. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Die Durchführung der Entsorgung entspricht den Vorschriften der Sammelentsorgung nach § 9 NachwV. Es besteht kein Widerspruch zum Konzept der Sammelentsorgung. Eine Lücke in der Nachweisführung ist nicht zu befürchten.

Die Handhabung und Bestätigung der Sammelentsorgungsnachweise ist entsprechend den Bestimmungen nach § 3 Absatz 1 bis 3 und den §§ 4 bis 6 NachwV zum Einzelentsorgungsnachweis geregelt mit der Maßgabe, dass die den Abfallerzeuger im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV treffenden Pflichten entsprechend durch den Einsammler zu erfüllen sind. Die Erfüllung dieser Pflichten obliegt der REMONDIS MEDISON GmbH im Rahmen ihrer Sammeltätigkeit in den MIXX-HUB-Behältern. Insbesondere übernimmt die REMONDIS MEDISON GmbH somit die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben in der verantwortlichen Erklärung und darüber hinaus hat sie die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 NachwV zu gewährleisten. Diese Verantwortlichkeit im Rahmen des Sammelentsorgungsnachweisverfahrens dient einmal dem Schutz der Abfallerzeuger, die nach § 12 NachwV nur noch den Übernahmeschein zu führen haben. Weiterhin ist die Verantwortliche Erklärung des Einsammlers Grundlage für die Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie für die Bestätigung der zuständigen Behörde.

2. Die abfallbehördliche Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung ist weiterhin mittels Sammelentsorgungsnachweisen, Begleit- und Übernahmescheinen sowie durch die Registerführung gewährleistet.

Durch die verpflichtende Nutzung des elektronischen Nachweisverfahrens im Sammelentsorgungsnachweisverfahren ist die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, in der Lage die zum MIXX-HUB entsorgten Abfallströme und die ordnungsgemäße weitere Entsorgung nachzuvollziehen.

Hier werden im Rahmen der Vorabkontrolle die Sammelentsorgungsnachweise der REMONDIS MEDISON GmbH und im Rahmen der Verbleibskontrolle die Begleitscheine und die Übernahmescheine der anliefernden Servicebetriebe abgebildet.

Im Rahmen der Vorabkontrolle prüft und bestätigt die zuständige abfallrechtliche Überwachungsbehörde die Daten im Sammelentsorgungsnachweis. Insbesondere betrifft dies die Einhaltung der Bestimmungen zum Sammelentsorgungsnachweis nach § 9 NachwV und den weiteren Entsorgungsweg ab den MIXX-HUB-Behälter. Mit der Prüfung der Begleit- und Übernahmescheine wird der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung erbracht. Das betrifft die Einhaltung des im Sammelentsorgungsnachweis angegebenen Entsorgungsweges sowie die Einhaltung der zulässigen

Mengengrenzen von 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr.

3. Gefahren für die Allgemeinheit durch Transport, Einlegen sowie kurzzeitigen Verbleib im MIXX-HUB sind nicht zu befürchten.

Um beim Transport der gefährlichen Abfälle zum MIXX-HUB-Behälter Gefahren für die Allgemeinheit zu minimieren, sind neben den weiterhin geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen – dazu gehören unter anderen das Getrennthaltungsgebot nach § 9 und § 15 Absatz 3 KrWG, das Vermischungsverbot nach § 9a KrWG, die Anzeige- und Erlaubnispflichten nach §§ 53 und 54 KrWG - auch, soweit anwendbar, gefahrgut- sowie gefahrstoffrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Die von dem Serviceunternehmen erzeugten oder in Besitz genommenen gefährlichen Abfälle werden regelmäßig im Bringsystem von dem Ort der Erzeugung zur weiteren Entsorgung transportiert. Transporte kleiner Mengen gefährlicher Abfälle (weniger als 2 t je Abfallschlüssel pro Jahr pro) durch Abfallerzeuger im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 NachwV unterliegen nach § 2 Absatz 2 NachwV der Nachweispflicht grundsätzlich nicht.

Oft werden unter Berufung auf diese Regelung kaum bis gar keine Aufzeichnungen über die Abfälle der einzelnen Servicemitarbeiter von den Serviceunternehmen als Abfallerzeuger geführt. Denn regelmäßig werden von den einzelnen Servicemitarbeitern viel weniger als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr erzeugt.

Für die Überwachung der Entsorgungsvorgänge im MIXX-HUB System ist daher die Freistellung für die Serviceunternehmen als Abfallerzeuger mit einer erzeugten Menge an gefährlichen Abfällen von 2 t bis 20 t pro Jahr je Abfallschlüssel (erzeugte Abfälle von allen für das Unternehmen tätigen Servicemitarbeiter) nicht nachteilig.

Während der Eingabe und des kurzzeitigen Verbleibs der gefährlichen Abfälle in den MIXX-HUB-Behältern werden Gefahren für die Allgemeinheit durch die spezielle Konstruktion der MIXX-HUB-Behälter weitestgehend minimiert.

Für das MIXX-HUB System sind auslauf- und feuersichere ASP-Behälter (Abfallsammler pastös) vorgesehen, die zwei separate Fächer enthalten. Diese werden über ein elektronisches Schloss gesichert und sind mit einem elektronisch steuerbaren Verriegelungsmechanismus versehen. Nur mittels einer speziellen MIXX-HUB-App kann ein Fach vom Mitarbeiter des Serviceunternehmens geöffnet werden, der zuvor eine Reservierung dieses Faches vorgenommen hat. Kein weiterer Mitarbeiter desselben oder eines anderen Serviceunternehmens kann noch eine Reservierung für dieses Fach vornehmen. Eine Vermischung der Abfälle unterschiedlicher Abfallerzeuger kann daher ausgeschlossen werden.

Die Einlage der Abfälle in den MIXX-HUB-Behälter findet in Abhängigkeit von der Abfallart in den dafür ggf. vorgeschriebenen geprüften und zugelassenen Verpackungen für Gefahrgut bzw. in den von der REMONDIS MEDISON GmbH vorgegebenen Gebinden statt.

Beispielsweise ist Altöl in fest verschlossenen Kanistern einzustellen. Ölhaltige Betriebsmittel sowie Farb- und Lackabfälle sind in reißfesten, verschlossenen und transparenten Säcken mit einer Mindeststärke von 60 Mikrometern einzulegen. Nach Einlage der Abfälle wird mit dem Verschließen des Fachs dieses für weitere Einlagen gesperrt. Durch die Einlage der verschiedenen Abfallarten in den bestimmten dafür vorgegebenen Gebinden wird eine Vermischung ausgeschlossen und die Abfälle werden im MIXX-HUB Behälter sicher voneinander getrennt zur weiteren Entsorgung bereitgestellt.

4. Der Gleichbehandlungsgrundsatz vergleichbarer Sammelsysteme bleibt gewahrt

Vergleichbare Sammelsysteme sind in Mecklenburg-Vorpommern bislang nicht bekannt. Die Etablierung vergleichbarer Sammelsysteme ist auf Antrag möglich, soweit die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 NachwV vorliegen.

5. Die Vorschrift des § 17 Absatz 2 Satz 2 KrWG, welche die gewerbliche Sammlung von gefährlichen, überlassungspflichtigen Abfällen ausschließt, wird beachtet.

Gefährliche Abfälle, für die eine Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 KrWG an die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Abfallwirtschaftsgesetz M-V (Landkreise, kreisfreie Städte) besteht, dürfen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 KrWG weder in einen MIXX-HUB-Behälter eingebracht noch in diesem gesammelt werden. Daher dürfen gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen nicht über das MIXX-HUB System entsorgt werden. Gleiches gilt für gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit den Abfallschlüsselnummern 080111* Farb- und Lackabfälle und 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien, die im Amtsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Hansestadt Wismar anfallen. Denn diese Abfälle unterliegen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 KrWG der Überlassungspflicht an den jeweils örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

2. Ziffer I Nummer 2

Die Nebenbestimmungen der Ziffer I Nummer 2 finden ihre Grundlage in § 36 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV. Nach § 36 Absatz 2 Nummern 1- 5 darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Befristung, Bedingung, einem Widerrufsvorbehalt, einer Auflage und einem Auflagenvorbehalt erlassen werden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Bei der Regelung nach § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV unter Ziffer I Nummer 1 handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. In pflichtgemäßer Ausübung des gesetzlich eingeräumten Ermessens und dem Zweck der Ermessensvorschrift folgend, situationsgerechte und angemessene Regelungen zu treffen, wurden die aus der Ziffer I Nummer 2 ersichtlichen Nebenbestimmung getroffen. Dem liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Über die Befristung nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe a (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 VwVfG M-V) wird der zeitliche Geltungsrahmen der Regelung nach Ziffer 1 Nummer 1 eingeschränkt. Die Regelung wird erst ab Erteilung der Freistellung wirksam und endet am 31.12.2027. Dies begründet sich daraus, dass die Entsorgung über das System MIXX-HUB kein bundesweit etabliertes Verfahren darstellt und bislang nur wenig Erfahrungen mit diesem Entsorgungssystem gesammelt werden konnte.

Die Freistellung gilt landesweit. Vor Ende der Befristung erfolgt eine Bewertung zur Fortgeltung durch Evaluation des Verfahrens.

Über die Bedingung nach Ziffer I Nummer 2 Buchstabe b (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG M-V) wird bestimmt, dass sich die Regelungen nach der Ziffer I Nummer 1 ausschließlich auf das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern bezieht. Für eine Transparenz des Nachweisverfahrens und damit einer Nachverfolgbarkeit der Abfallströme ist eine Begrenzung des in der Erprobungsphase befindlichen MIXX-HUB-Systems auf Mecklenburg-Vorpommern notwendig. Dadurch ist nachvollziehbar, welche

Mengen gefährlicher Abfälle durch das jeweilig tätige Serviceunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern erzeugt und über das MIXX-HUB-System in Mecklenburg-Vorpommern entsorgt werden. Eine Vermischung mit in anderen Bundesländern erzeugten Abfällen lässt dies nicht zu.

Der Widerrufsvorbehalt nach Nummer 2 Buchstabe c (§ 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG M-V) dient im Rahmen der Ziffer I Nummer 1 der Umsetzung der zwingenden Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage des § 26 Absatz 1 Satz 1 NachwV. Über den Widerrufsvorbehalt sollen Möglichkeiten der, ggf. auch teilweisen, Rücknahme offengehalten werden, die zur Sicherstellung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung aufgrund späterer Erkenntnisse oder Entwicklungen notwendig werden könnten.

Über den Auflagenvorbehalt nach Nummer 2 Buchstabe d (§ 36 Absatz 2 Nummer 5 VwVfG M-V) soll die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen ermöglicht werden, welche ebenfalls zur Sicherstellung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung aufgrund späterer Erkenntnisse oder Entwicklungen notwendig werden könnten.

Die Auflage nach Nummer 2 Buchstabe e (§ 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG M-V) dient der Absicherung einer praxistauglichen Überwachung der Entsorgung über das MIXX-HUB System für die zuständigen Abfallbehörden in Mecklenburg-Vorpommern. Es ist erforderlich, dass bei elektronischer Nachweisführung die Übernahmescheine ebenfalls digital geführt und als Anhang zum Begleitschein ins elektronische Nachweisverfahren für die Behörden eingestellt werden. Dies dient der zweifelsfreien Zuordnung der Übernahmescheine zu den Begleitscheinen im elektronischen Nachweisverfahren für die Entsorgungsvorgänge im Rahmen des MIXX-HUB-Systems.

3. Ziffer I Nummer 3

Die Kostenpflicht, als die Pflicht zum Tragen von Verwaltungsgebühren und Auslagen, folgt aus § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungskostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 der Abfall-Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern (AbfKostVO M-V) und der Gebührennummer 313.12 der Anlage zur AbfKostVO M-V.

Kostenschuldnerin ist nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 Alternative 1 und Nummer 2 des Landesverwaltungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern die antragstellende REMONDIS MEDISON GmbH.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Im Auftrag
Elberskirch